

BESCHLUSS B-026/2018

Änderung der "Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)"

Gremium: Jugendhilfeausschuss

27.02.2018

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in den Punkten 7 und 10 geänderte „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)“ wie folgt:

Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)

1 Rechtsgrundlagen

- (1) Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz gewährt im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) vom 30.07.2008 Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.
- (2) Die Zuwendungsgewährung durch das Amt für Jugend und Familie richtet sich grundsätzlich nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung.

2 Gegenstand der Förderung

- (1) Nach dieser Richtlinie können Antragsteller eine Zuwendung erhalten, die Leistungen in der Stadt Chemnitz erbringen und dafür eine Förderung über die „Fachförderrichtlinie Jugend-, Soziales, Gesundheit – FRL – JSG“ des Amtes für Jugend und Familie in der jeweils gültigen Fassung erhalten.
- (2) Für eine Förderung können nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, deren Gegenstand im sachlichen Geltungsbereich des SGB VIII angesiedelt ist.

- (3) Zuwendungen können für bauliche Maßnahmen sowie für Ausstattungsgegenstände des Anlagevermögens gewährt werden.
- (4) Die geförderte Maßnahme muss für die Leistungserbringung des Zuwendungsempfängers notwendig sein und im direkten Zusammenhang mit dem vom Amt für Jugend und Familie geförderten Leistungsbereich stehen.

3 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Auf der Grundlage dieser Richtlinie werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die in Kofinanzierung mit der überörtlichen Jugendhilfebehörde sowie sonstiger Fördermöglichkeiten auf Basis geltender Richtlinien bezuschusst werden.
- (2) Die Entscheidung zur Gewährung einer Zuwendung geschieht nach folgenden Prioritäten:

1. Bauliche Maßnahmen:

- Finanzierung von Maßnahmen, die für den Betrieb des Leistungsangebotes erforderlich sind,
- Unterstützung innovativer Projektideen.

2. Ausstattungsgegenstände:

- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, die für die Umsetzung des Leistungsangebotes erforderlich sind,
- Maßnahmen zur Umsetzung innovativer Projektideen, um neuem Bedarf gerecht zu werden.

4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- (2) In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen, Zuwendungen erhalten.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen des § 74 SGB VIII erfüllt und wenn insbesondere
 - die Gesamtfinanzierung des Projektes bzw. der Maßnahme gesichert ist,
 - der Nachweis erbracht wird, dass eine alleinige Finanzierung der Maßnahme durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber oder sonstiger Dritter nicht möglich bzw. schon ausgeschöpft ist,
 - der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 - der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,

- das Grundstück Eigentum des Trägers ist oder die langjährige Nutzung vertraglich gesichert ist,
- das Vorhaben den rechtlichen Vorschriften entspricht,
- der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten zum Erreichen von Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber ausgeschöpft sind,
- die formellen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch den Antragsteller erfüllt sind oder
- der Antragsteller sich in angemessenem Umfang, in der Regel mit einem Eigenanteil von mindestens 10 %, an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (2) Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.
- (3) Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (geregelt im Bescheid) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.
- (4) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung zu verzinsen.
- (6) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen.
- (7) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO – Doppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

7 Art und Umfang der Förderung

- (1) Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Bei Zuwendungsgewährung Dritter kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz mit einer angemessenen Zuwendung unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend der Regelungen dieser Richtlinien beteiligen. Diese Zuwendung wird nur gewährt, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10 % durch den Antragsteller erbracht wird.
- (3) Erhält der Antragsteller gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) in der jeweils gültigen Fassung eine Zuwendung, kann sich das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 20 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- (4) Zuwendungen werden auf Ausgabenbasis gewährt. Unentgeltliche Eigenleistungen oder Sachspenden sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können erbracht werden, um die zuwendungsfähigen Ausgaben in angemessenem Umfang nachweislich zu vermindern.
- (5) Bei der Gewährung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist festgelegt.

8 Bewilligungsverfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.
- (2) Die Zuwendungen sind schriftlich, unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Amt für Jugend und Familie Chemnitz zu beantragen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Unterlagen zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
 - entsprechende Unterlagen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen,
 - Erläuterungsbericht zur geplanten Maßnahme,
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Bauzeitkostenplan,
 - mindestens drei Kostangebote unterschiedlicher Anbieter bei beantragter Zuwendung für Ausstattungsgegenstände,
 - Kopie des Antrages auf investive Zuwendung des Landes und oder anderer Zuwendungsgeber sowie entsprechende Bescheide der Zuwendungsgeber.
- (4) Die Zuwendungsgewährung nach dieser Richtlinie unterliegt der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.
- (5) Die Zuwendungsgewährung ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres beschränkt. Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Bescheides auf der Grundlage eines Mittelabrufes durch den Zuwendungsempfänger entsprechend des Baufortschrittes bzw. der Beschaffung/Lieferung des Ausstattungsgegenstandes ausgezahlt.

- (6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die abgerufene oder ausgezahlte Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden kann.
- (7) Die Zuwendungen sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (8) Der Zuwendungsempfänger ist zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet und hat dies dem Zuwendungsgeber durch Vorlage einer detaillierten Gesamtabrechnung (zahlen-mäßiger Nachweis und Sachbericht) nachzuweisen.

Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, den vollständigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorlage von Originalbelegen zu verlangen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

- (9) Um eine vorgesehene Baumaßnahme nicht zu gefährden, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beim Amt für Jugend und Familie beantragt werden.

Eine mögliche Zustimmung zum vorzeitigen Beginn ergeht unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass damit der Erlass eines späteren Zuwendungsbescheides weder dem Grunde noch der Höhe nach zugesichert noch ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung begründet wird.

- (10) Das Finanzierungsrisiko für die Maßnahme trägt der Maßnahmeträger.

9 Verwendungsnachweisprüfung

- (1) Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen gemäß DA 2001.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes unter Verwendung des Abrechnungsformulars einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung geregelt.
- (3) Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung sind vor allem statistische Angaben zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme des Dienstes bzw. der Leistung, zu gewährten Unterstützungen und Hilfestellungen, zu durchgeführten Veranstaltungen, Kursen, Gruppenmaßnahmen und zur Erreichung vereinbarter Ziele bzw. Wirkungen sowie zu fachlichen bzw. sozialräumlichen Kooperationen bzw. Netzwerkaktivitäten.

Erhebliche Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Dienstes bzw. der Leitung zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfe- und Sozialplanung.

- (4) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Zuwendungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen

werden. Es gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.

- (5) Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen gewährt werden, gelten die-se Bestimmungen sinngemäß.

10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese geänderte „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)“ vom 07.07.2015 tritt zum 01.03.2018 in Kraft.